



Inhalt:

- 140 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl
- 141 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Eichstätt GmbH für das Jahr 2004
- 142 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
- 143 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

140 Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am 18. September 2005 findet die **Wahl zum 16. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2005 bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in den Volksschulen Am Graben und St. Walburg zusammen. Bereits um 10.00 Uhr treffen sich dort die Briefwahlvorstände zur Durchführung von vorbereitenden Arbeiten.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle ab-gegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Wahlbezirken 0001 und 0031 werden im Wahlraum für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind. Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz -WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1023, geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 BGBl I S. 412), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Nähere Informationen können bei der Gemeinde erfragt werden. Dort ist auch ein Informationsfaltblatt des Bundeswahlleiters erhältlich.

Eichstätt, 05.09.2005

gez. Arnulf Neumeyer, Oberbürgermeister

141 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft Eichstätt GmbH für das Jahr 2004

Die Stadt Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2004 liegt gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 01.09.2005
gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

142 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2005 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.902.970,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 1.996.550,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Altmannstein, den 24.08.2005
Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe
gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 06.09.2005
gez. D i e r l, 1. Vorsitzender

Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura

143 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura vom 09.09.2005

Der Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl - Jura erläßt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura vom 1.7.1999 für das Gebiet des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

§ 10 (1) erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

- a, bei Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 1,20 €
- b, bei nur Schmutzwasserbeseitigung 0,96 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2006 in Kraft.

Eichstätt, 09.09.2005
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl – Jura
gez. H. M a y e r, 1. Vorsitzender